Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) Vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227) BayRS 2236-5-1-K

Vollzitat nach RedR: Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 14 der Verordnung vom 1. Juli 2026 (GVBl. S. 425) geändert worden ist

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 37 Abs. 3 Satz 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Wirtschaftsschulen und die staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. [2]Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG; für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

Zweiter Teil Aufnahme, Schulwechsel

Abschnitt 1 Aufnahme in die Eingangsstufe und die Vorklasse

§ 2 Voraussetzungen, Zeitpunkt

(1) [1]Die Schülerinnen und Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet. [2]Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.

(2) [1]Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 6 als Vorklasse zur vierstufigen Wirtschaftsschule setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1. den vorherigen erfolgreichen Besuch mindestens der Jahrgangsstufe 5 öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, Realschulen oder Gymnasien nachweisen kann,

2. am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

3. zum Zwischenzeugnistermin oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 nachweist.

[2]Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 5 die Erlaubnis zum Vorrücken oder zum Vorrücken auf Probe erhalten haben, können zum Probeunterricht zugelassen werden, wenn im Jahreszeugnis in den Vorrückungsfächern, die auch in der Vorklasse unterrichtet werden, nicht mehr als einmal die Note 5 ausgewiesen ist. [3]Über die Zulassung zum Probeunterricht im Übrigen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten. [4]Der Probeunterricht entfällt, wenn im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 mindestens die Gesamtdurchschnittsnote 2,66 erreicht wurde.

(3) [1]Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 als Eingangsstufe der vierstufigen und die Jahrgangsstufe 8 als Eingangsstufe der dreistufigen Wirtschaftsschule setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1. für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule geeignet ist,

2. den Besuch mindestens der vorausgehenden Jahrgangsstufe der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums nachweisen kann,

3. am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres bei Aufnahme in die
 a) vierstufige Wirtschaftsschule das 15. Lebensjahr,
 b) dreistufige Wirtschaftsschule das 16. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat.

[2]In die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Wirtschaftsschule wird zudem aufgenommen, wer die Vorklasse nach Abs. 2 erfolgreich durchlaufen hat. [3]Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) [1]Für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule sind Schülerinnen und Schüler geeignet

1. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, sofern sie nicht eine Mittlere- Reife-Klasse besuchen, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66
 a) im Zwischenzeugnis oder
 b) im Jahreszeugnis

erreichen, gegebenenfalls ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO),

2. öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Realschulen oder Mittelschulen, wenn sie
 a) die Vorrückungserlaubnis oder die Erlaubnis zum Vorrücken auf Probe in die der Eingangsstufe entsprechende Jahrgangsstufe erhalten haben oder

 b) im Jahreszeugnis der der Eingangsstufe vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der Eingangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 nachweisen, oder

3. die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben.

[2]Die Zeugnisse nach Satz 1 und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten nur für das folgende Schuljahr.

(5) [1]Schülerinnen oder Schüler von Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschulen, denen das Wiederholen versagt wurde, können auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 3 und 4 in die gleiche oder nächst höhere Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule nur aufgenommen werden, wenn sie nach ihrem bisherigen Bildungsverlauf für den Besuch der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule geeignet erscheinen. [2]Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) [1]Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 als Eingangsstufe der zweistufigen Wirtschaftsschule setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler

1. den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nachweist,

2. die Jahrgangsstufe 9 einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums mit Erfolg durchlaufen hat,

3. die Jahrgangsstufe 9 einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums ohne Erfolg durchlaufen hat, wenn im Jahreszeugnis der jeweiligen Jahrgangsstufe 9 in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens die Note 4 erzielt wurde, oder

4. die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erworben und die Probezeit bestanden hat.

[2]§ 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) [1]Die Probezeit gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 dauert in der Regel bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses am letzten Tag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des Schulhalbjahres). [2]Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz. [3]Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen. [4]Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus, längstens bis zum Ende des Schuljahrs, verlängert werden. [5]Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahrs verlängert wurde, unterliegen jedoch den Vorrückbestimmungen. [6]Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich einem Erziehungsberechtigten mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. [7]Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. [8]§ 10 Abs. 2 bleibt unberührt. [9]Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(8) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, entscheidet die Regierung mit Wirkung für die öffentlichen Schulen über die Verteilung.

§ 3 Probeunterricht an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen

(1) [1]Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 vorliegen oder die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht gegeben sind, führt die Wirtschaftsschule einen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik durch. [2]Er findet im letzten Drittel des Schuljahres sowie in den letzten Tagen der Sommerferien statt. [3]Den Beginn des Probeunterrichts nach Satz 2 setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) fest.

(2) [1]Der Probeunterricht dauert bis zu drei Tage; er kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schülerinnen und Schüler zulässt. [2]Die Regierungen können die gemeinsame Durchführung für mehrere Schulen anordnen.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied einen Aufnahmeausschuss ein.

(4) [1]Im Probeunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefasst werden. [2]Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten. [3]Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt.

(5) [1]Der Probeunterricht beginnt mit einem Unterrichtsgespräch. [2]Die schriftlichen Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt und von je zwei Mitgliedern des Aufnahmeausschusses benotet; am Ende des Probeunterrichts werden insbesondere zur Klärung von Zweifelsfällen ergänzende Prüfungsgespräche durchgeführt. [3]Die Arbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

(6) [1]Die Schülerinnen und Schüler haben mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde. [2]Wurde in beiden Fächern die Note 4 erreicht, erfolgt die Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

Abschnitt 2 Aufnahme in andere Jahrgangsstufen

§ 4 Voraussetzungen

(1) [1]Die Aufnahme in eine andere Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. [2]§ 2 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5, 7 und 8 gilt entsprechend. [3]Eine unmittelbare Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule findet nicht statt.

(2) Bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen in die Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn

1. die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe erteilt wurde oder

2. das Jahreszeugnis der vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der entsprechenden Jahrgangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden, höchstens einmal die Note 5 aufweist und Unterricht in Englisch erteilt wurde.

(3) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, die nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, entfällt die Aufnahmeprüfung bei Aufnahme

1. in die Jahrgangsstufe 8 und 9, wenn im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO oder im Jahreszeugnis erreicht wird oder

2. in die Jahrgangsstufe 9 und 10, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder besser erzielt wurde oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO erreicht wird.

(4) Schülerinnen und Schüler der Wirtschaftsschule, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen nicht zu einer Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe zugelassen werden.

(5) Schülerinnen und Schüler, die eine Wirtschaftsschule verlassen haben und später wieder eintreten wollen, dürfen nur aufgenommen werden, wenn dadurch die Ausbildungsdauer nicht unterschritten wird; Wiederholungsjahre bleiben dabei außer Betracht.

(6) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) [1]Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule. [2]Nicht geprüft werden Fächer, in denen im Jahreszeugnis des Gymnasiums, der Realschule oder einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule mindestens die Note 4 oder im Jahreszeugnis der Mittelschule mindestens die Note 2 nachgewiesen wird. [3]Nicht geprüft werden ferner Fächer, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an der bisher besuchten Schule keinen Pflichtunterricht hatte. [4]Die Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule beschränkt sich für Bewerberinnen oder Bewerber der Mittelschule, welche im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 nachweisen, sowie für Bewerberinnen und Bewerber öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, auf das Fach Übungsunternehmen.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich oder praktisch und gegebenenfalls zusätzlich mündlich durchgeführt.

(3) [1]Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. [2]Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für eine höhere Jahrgangsstufe der drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschule kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden. [3]Die Arbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 6 Nachholfrist und Probezeit

(1) [1]Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit. [2]§ 2 Abs. 7 gilt entsprechend. [3]Beim Übertritt von öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschule entfällt die Probezeit, wenn die übertretende Schülerin oder der Schüler die Vorrückungserlaubnis für die nächst höhere Jahrgangsstufe erhalten hat; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorgerückt sind.

(2) [1]In den Pflichtfächern, in denen die Schülerinnen und Schüler in der bisherigen Schule nicht unterrichtet wurden oder die an der Wirtschaftsschule ein höheres Lehrziel haben, müssen die Schülerinnen und Schüler innerhalb einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Frist, die in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen darf, eine Prüfung ablegen. [2]In dieser Prüfung, die auch in der Teilnahme an schriftlichen oder praktischen Leistungsfeststellungen bestehen kann, müssen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie im Unterricht erfolgreich mitarbeiten können. [3]Bis dahin können die Schülerinnen und Schüler von den Leistungsnachweisen in diesen Fächern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter befreit werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand, sofern nicht andere Gründe entgegenstehen, in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

Abschnitt 3 Gastschülerinnen und Gastschüler

§ 7 Gastschülerinnen und Gastschüler

[1]Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt längere Zeit im Ausland hatten, dort keine anerkannte deutsche Auslandsschule besucht haben und sich dem Aufnahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder allen Fächern gestatten. [2]Unterliegen solche Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht, müssen sie am Unterricht in allen Pflichtfächern teilnehmen. [3]Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt. [4]Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.

Abschnitt 4 Schulwechsel

§ 8 Übertritt an eine andere Wirtschaftsschule

[1]Für den Übertritt aus einer nicht staatlich anerkannten Schule an eine öffentliche oder staatlich anerkannte Wirtschaftsschule gelten die §§ 4 bis 6 entsprechend. [2]Während des Schuljahres ist der Übertritt nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

Dritter Teil Schulbetrieb

Abschnitt 1 Einrichtung von Klassen und Fächern

§ 9 Klassen, andere Unterrichtsgruppen

(1) [1]Die Schule entscheidet nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Ergänzungsunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. [2]Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind. [3]Bestehen an einem Ort mehrere Klassen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, soll er gemeinsam erteilt werden. [4]Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her. [5]Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden.

(2) Die Module (Wahlpflichtfächer) sind klassen- und jahrgangsstufenübergreifend verpflichtende Kurse, die von den Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der drei- und vierstufigen sowie in den Jahrgangsstufen 10 und 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule jeweils für ein Schuljahr verbindlich belegt werden.

Abschnitt 2 Schulbesuch

§ 10 Höchstausbildungsdauer

(1) [1]Die Höchstausbildungsdauer beträgt bei vierstufigen Wirtschaftsschulen sechs, bei dreistufigen fünf und bei zweistufigen vier Schuljahre. [2]Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer an drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschulen, Realschulen oder Gymnasien in den entsprechenden Jahrgangsstufen verbrachten Schuljahre, ausgenommen das Schulbesuchsjahr der Vorklasse. [3]Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer an zweistufigen Wirtschaftsschulen zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten zweistufigen Wirtschaftsschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren. [4]Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Wirtschaftsschulabschluss nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann; die Regierung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Schulleitung der zuletzt besuchten Wirtschaftsschule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächst gelegene Berufsschule zu verständigen.

Abschnitt 3 Stundentafeln, Fächer

§ 11 Stundentafeln, Distanzunterricht

(1) [1]Für die Wirtschaftsschule gelten die Stundentafeln gemäß den **Anlagen 1 bis 4**. [2]Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Schuljahres vornehmen. [3]Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr. [4]Mit Genehmigung der Regierung kann der Unterricht gemäß den Anlagen in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden. [5]Ein Modul kann von der Schule als Schwerpunkt festgelegt werden. [6]Aus schulorganisatorischen Gründen können im Einzelfall Schülerinnen und Schüler den Modulen durch die Schule zugeordnet werden.

(2) [1]Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern erteilt werden. [2]Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat zeitlich begrenzt ein Abweichen von der Stundentafel durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern anordnen. [3]In Unterrichtsfächern, ausgenommen in Fächern der Abschlussprüfung, kann bilingualer Unterricht eingerichtet werden.

(3) [1]Der Unterricht kann in einzelnen Fächern in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen in begrenztem Umfang als Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) abgehalten werden. [2]Die Lehrerkonferenz und das Schulforum sind vorher anzuhören.

(4) Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 der Wirtschaftsschule eintreten und an zuvor besuchten Schulen keinen Unterricht im Fach Englisch hatten, kann die Regierung im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte genehmigen, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache oder die nichtdeutsche Muttersprache ersetzt wird.

Vierter Teil Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1 Leistungsnachweise

§ 12 Nachweise des Leistungsstands

(1) [1]Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Schriftliche Hausarbeiten, Stegreifaufgaben, mündliche und praktische Leistungen sowie fachliche Leistungstests. [2]Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) In jedem Pflichtfach und in den Modulen sind im Schulhalbjahr schriftliche oder praktische Leistungen in angemessener Zahl zu erheben sowie mindestens eine mündliche Leistung.

(3) [1]Die Lehrerkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachgruppe Art und Anzahl der Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs und der Stundenzahl der einzelnen Fächer. [2]Vor dem Beschluss ist das Schulforum zu hören. [3]Der Beschluss ist den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben.

(4) Eine Kurzarbeit oder Schulaufgabe kann durch eine Schriftliche Hausarbeit ersetzt werden; im Schuljahr dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Schriftliche Hausarbeiten gegeben werden.

(5) Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften innerhalb einer angemessenen Frist korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden.

(6) [1]Bewertete Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben oder in anderer geeigneter Weise zugänglich gemacht. [2]Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben. [3]In begründeten Fällen kann die Herausgabe von Leistungsnachweisen unterbleiben.

§ 13 Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Schriftliche Hausarbeiten

(1) [1]In den Fächern der Abschlussprüfung und im Fach Ökonomische Bildung sind im Schuljahr mindestens drei, im Fach Mathematik sind in Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule mindestens zwei Schulaufgaben zu halten. [2]In der Vorklasse werden im Fach Ökonomische Bildung keine Schulaufgaben geschrieben.

(2) [1]Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. [2]An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben gehalten werden. [3]An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten nicht abgehalten. [4]Für die Nachholung von Leistungsnachweisen sind Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zulässig.

(3) [1]Bei Abschlussprüfungsfächern sind die Bearbeitungszeit, der Inhalt und die Form so zu wählen, dass sie der optimalen Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler dienen. [2]Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. [3]Zur Bearbeitung einer Schriftlichen Hausarbeit ist eine Mindestbearbeitungszeit von einer Woche zu gewähren.

(4) [1]Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse eines Fachs. [2]Kurzarbeiten sollen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden. [3]An Tagen, an denen die Klasse eine Kurzarbeit schreibt, werden Schulaufgaben und Stegreifaufgaben nicht abgehalten. [4]Satz 3 gilt nicht für die Nachholung von Leistungsnachweisen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 14 Stegreifaufgaben, mündliche und praktische Leistungen, fachliche Leistungstests

(1) [1]Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. [2]Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; in den Fächern Deutsch und Englisch sind Diktate zulässig. [3]Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der Schülerin oder dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann. [4]§ 13 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) [1]In bis zu zweistündigen Fächern kann eine mündliche Leistung im Schuljahr auch durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden. [2]Leistungen in einer Gruppenarbeit können als mündliche Leistungen gewertet werden.

(3) [1]Fachliche Leistungstests, die nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. [2]Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote gemäß § 18 zählen sie wie mündliche Leistungen. [3]An dem Tag an dem die Klasse einen fachlichen Leistungstest schreibt, werden Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben nicht gehalten.

(4) [1]An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben. [2]§ 13 Abs. 5 gilt für Stegreifaufgaben entsprechend.

(5) Die Leistungsnachweise in den Modulen sollen sich an den Anforderungen der modernen Berufs- und Arbeitswelt orientieren.

§ 15 Fachpraktische Tätigkeiten

(1) [1]In den Jahrgangsstufen 8 bis 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule erfolgen Fachpraktische Tätigkeiten von insgesamt 20 Tagen, in den Jahrgangsstufen 10 und 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule von insgesamt 15 Tagen in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte. [2]Die Vor- und Nachbereitung der Fachpraktischen Tätigkeiten soll in geeigneten Unterrichtsfächern in der Unterrichtszeit nach dem schuleigenen Konzept für die Fachpraktischen Tätigkeiten erfolgen.

(2) [1]Die Verteilung der Zeiträume der Fachpraktischen Tätigkeiten auf die Jahrgangsstufen legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit der Lehrerkonferenz fest. [2]In der Regel erfolgen die Fachpraktischen Tätigkeiten während der Unterrichtszeit in Blockform und erstrecken sich über den ganzen Tag. [3]Die §§ 3 und 5 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) oder die §§ 4, 8, 11 und 13 bis 18 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sind zu beachten.

(3) Die Fachpraktischen Tätigkeiten sollen in mindestens zwei unterschiedlichen Einrichtungen abgeleistet werden.

(4) [1]Versäumte Tage der Fachpraktischen Tätigkeiten sind außerhalb der Unterrichtszeit nachzuholen. [2]Wurden im Abschlussjahr die Fachpraktischen Tätigkeiten bis zum Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung nicht vollumfänglich abgeleistet, erfolgt zunächst eine vorläufige Zulassung zur Abschlussprüfung. [3]Versäumte Tage sind bis zum Ende des Schuljahres abzuleisten. [4]In Härtefällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz. [5]Über die Anzahl der Tage von Schülerinnen und Schülern, die nach § 4 Abs. 2 und 3 oder § 8 eingeschult sind, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.

(5) [1]Die Leistung der Schülerinnen und Schüler in den Fachpraktischen Tätigkeiten wird durch die Schule mit einer Note bewertet, wobei von der Schule für die Einschätzung der Leistung ein Beitrag der Einrichtung eingeholt wird. [2]Die Schule stellt der jeweiligen Einrichtung einen Bewertungsbogen zur Verfügung. [3]In Jahrgangsstufe 8 bildet die Note der Fachpraktischen Tätigkeiten eine Teilleistung im Fach Ökonomische Bildung, in den anderen Jahrgangstufen eine Teilleistung im Fach Übungsunternehmen. [4]Die Note ist einfach zu gewichten.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule von Abs. 1 Satz 1 und den Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 16 Bewertung der Leistungen

(1) [1]Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden. [2]Im Fach Deutsch muss dies geschehen. [3]Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. [4]Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.

(2) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(3) [1]Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder eine Schriftliche Hausarbeit nicht termingerecht abgegeben, wird die Note 6 erteilt. [2]§ 37 Abs. 2 und § 39 gelten entsprechend.

§ 17 Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) [1]Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, erhalten sie einen Nachtermin. [2]Versäumen Schülerinnen und Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) [1]Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. [2]Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden Leistungserhebungen vorliegen.

(3) [1]Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. [2]Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. [3]Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

§ 18 Bildung der Jahresfortgangsnote

(1) [1]Die Jahresfortgangsnote wird aus den Noten der jeweiligen Leistungsnachweise gemäß § 12 Abs. 1 gebildet. [2]Die Noten aus den Schulaufgaben haben doppeltes Gewicht.

(2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

Abschnitt 2 Vorrücken und Wiederholen

§ 19 Entscheidung über das Vorrücken

(1) [1]Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken oder das erfolgreiche Bestehen der Vorklasse bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. [2]Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer und Module mit Ausnahme der Fächer Sport und Musisch-ästhetische Bildung. [3]Vom Vorrücken sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder

2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

aufweist, sofern nicht gemäß § 20 das Vorrücken auf Probe gestattet oder gemäß § 21 eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt wird. [4]Eine Bemerkung gemäß § 25 Abs. 5 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich. [5]Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Feststellung des erfolgreichen Bestehens der Vorklasse.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in der Vorklasse und den Jahrgangsstufen 7 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(3) [1]Treten Schülerinnen und Schüler später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, stellt die Klassenkonferenz die Noten fest. [2]Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schülerinnen und Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten oder die Vorklasse erfolgreich bestanden hätten. [3]Die Feststellung wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen. [4]Schülerinnen und Schüler, deren Bescheinigung nach § 26 Satz 1 keine Bemerkung über die Erlaubnis

zum Vorrücken oder das erfolgreiche Bestehen der Vorklasse enthält, können im darauf folgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächst höhere Jahrgangsstufe oder zum Probeunterricht nicht zugelassen werden. [5]Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 20 Vorrücken auf Probe

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 der dreistufigen Wirtschaftsschule und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 der vierstufigen Wirtschaftsschule, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen und Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.

(2) [1]Schülerinnen und Schüler, die die vorgesehenen Zeiten der Fachpraktischen Tätigkeiten gemäß § 15 Abs. 1 nicht erfüllt haben, können auf Probe vorrücken. [2]Die Probezeit gilt als bestanden, wenn innerhalb der Probezeit die Zeiten der Fachpraktischen Tätigkeiten nachgeholt wurden. [3]Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe hat sie/er auf Probe erhalten.“

(4) [1]Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember. [2]Sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. [3]Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. [4]Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 21 Nachprüfung

(1) [1]Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 und 9 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule sowie der Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. [2]Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe wiederholen.

(3) [1]Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens am dritten Werktag nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss. [2]Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(4) [1]Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in einem oder beiden Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen sie nicht mindestens die Note 4 erzielten. [2]Die Prüfungsform erfolgt nach Maßgabe der Leistungserhebungen im jeweiligen Fach. [3]Die Prüfung hat in jedem Fach etwa den Umfang einer Schulaufgabe. [4]Den Prüfungen liegt der Lehrstoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(5) [1]Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung nach der

1. Jahrgangsstufe 8 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule Noten erzielt wurden, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen,

2. Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen oder Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

[2]Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten im Jahreszeugnis einen Vermerk darüber, dass sie auf Grund einer bestandenen Nachprüfung in die nächst höhere Jahrgangsstufe vorrücken dürfen.

§ 22 Überspringen einer Jahrgangsstufe

[1]Die Lehrerkonferenz kann besonders befähigten Schülerinnen und Schülern das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. [2]Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor. [3]Hinsichtlich der Probezeit gilt § 6 entsprechend.

§ 23 Freiwilliges Wiederholen, Rücktritt

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe oder die Vorklasse zurücktreten; diese Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Vorklasse freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe oder der Vorklasse nicht erreichen, erhalten an Stelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken oder der Eintritt in die Jahrgangsstufe 7 auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde oder die die Vorklasse deshalb nicht erfolgreich bestanden haben, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 24 Verbot des Wiederholens

Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer nicht zulässig, wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

Abschnitt 3 Zeugnisse

§ 25 Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) [1]Zum Ende des Schulhalbjahres werden in der Regel die Zwischenzeugnisse, am letzten Unterrichtstag des Schuljahres die Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben. [2]Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis und die Gewährung von Notenausgleich muss im Abschlusszeugnis vermerkt sein. [3]In ein Jahreszeugnis, das den Anforderungen des § 20 MSO entspricht, wird der Vermerk eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“ [4]Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(2) [1]Das Zwischenzeugnis kann in der Vorklasse sowie den Jahrgangsstufen 7 und 8, nicht jedoch für einzelne Klassen, durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. [2]Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. [3]Unabhängig davon stellt die Schule Schülerinnen und Schülern in begründeten Fällen, insbesondere für Bewerbungszwecke, auf Antrag ein Zwischenzeugnis nach Abs. 1 gegebenenfalls auch nachträglich aus.

(3) [1]Wenn es die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihr oder ihm am Schluss des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann oder die Vorklasse erfolgreich bestanden wird, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis oder in den

Informationen über das Notenbild angegeben. [2]Besteht die Gefahr, dass die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer nicht mehr wiederholen darf, wird darauf besonders hingewiesen. [3]Ab Jahrgangsstufe 9 sind die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Vorrückens durch ein gesondertes Schreiben zu benachrichtigen. [4]Satz 2 gilt auch, wenn die Vorklasse voraussichtlich nicht erfolgreich bestanden wird.

(4) [1]Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bestätigen die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift, dass sie vom Zwischenzeugnis oder von den Informationen über das Notenbild Kenntnis genommen haben. [2]Das unterschriebene Zeugnis oder die Informationen über das Notenbild sind der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter vorzulegen und werden den Schülerinnen und Schülern spätestens am Schuljahresende zurückgegeben.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und ohne ausreichende Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 aufgenommen.

(6) War eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport oder Musisch-ästhetische Bildung befreit, erhält sie oder er an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung.

(7) Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in der Vorklasse und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit zu ersetzen oder zu erläutern.

(8) [1]In das Jahreszeugnis ist eine allgemeine Bemerkung im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers, in das Zwischenzeugnis eine Bemerkung über Mitarbeit und Verhalten aufzunehmen. [2]Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt. [3]In den Jahrgangsstufen 9, 10 und 11 dürfen die Zeugnisse keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert. [4]Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(9) Die Zeugnisse werden von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter entworfen und von der Klassenkonferenz festgesetzt.

§ 26 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

[1]Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, erhalten sie auf Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen. [2]Wenn sie innerhalb der letzten zwei Monate vor Schuljahresende ausscheiden, erhalten sie außerdem eine Bemerkung über die Aussicht auf das Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe.

Fünfter Teil Prüfungen

Abschnitt 1 Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Wirtschaftsschulen

§ 27 Prüfungsausschuss

(1) [1]Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrkräfte, die während des Schuljahres in den Abschlussklassen unterrichtet haben. [2]Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

1. setzt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Beginn und Zeiteinteilung der mündlichen und praktischen Prüfung fest,

2. bildet für die mündliche Prüfung Unterausschüsse; verfügt eine Schule in den zu prüfenden Fächern nicht über zwei fachlich zuständige Lehrkräfte, kann eine andere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen werden,

3. ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die Benotung der Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss vor Beginn der mündlichen Prüfung darzulegen und eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen,

4. muss einen Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Regierung herbeiführen, wenn es der Auffassung ist, dass der Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,

5. hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen; für die praktische Prüfung gilt dies nur, sofern es während der Prüfung anwesend war,

6. erledigt alle Prüfungsangelegenheiten, die durch die Schulordnung nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, dem Unterausschuss oder den Prüferinnen und Prüfern zugewiesen sind.

(3) [1]Die Regierung kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. [2]Dieses kann

1. Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen,

2. die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; für die praktische Prüfung gilt dies nur, sofern das vorsitzende Mitglied während der Prüfung anwesend war; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. [2]Stimmenthaltung ist nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. [4]An der Bewertung der praktischen Prüfung können nur Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken, die an der praktischen Prüfung teilgenommen haben.

(5) [1]Die Unterausschüsse bestehen aus zwei fachlich zuständigen Lehrkräften, von denen eines vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zum vorsitzenden Mitglied bestimmt wird. [2]Die Mitglieder des Unterausschusses müssen Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. [3]Im Übrigen gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) [1]Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über die Schülerin oder den Schüler hat oder zu ihr oder ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. [2]Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, ist dies bis spätestens 1. November des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Regierung zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

(7) [1]Über Aufgabenstellung, Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. [3]Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung unterzeichnet. [4]Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von allen Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 28 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

[1]Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest. [2]Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. [3]Schülerinnen und

Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.

§ 29 Schriftliche Prüfung

(1) [1]Die schriftliche Prüfung erstreckt sich in der zwei-, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule auf den gesamten Lehrstoff der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Übungsunternehmen. [2]In den Fällen des § 11 Abs. 4 kann an die Stelle von Englisch die Ersatzfremdsprache treten.

(2) Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten, im Fach Englisch 110 Minuten und im Fach Übungsunternehmen 120 Minuten.

(3) [1]Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben. [2]Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag oder an dem vom Staatsministerium angegebenen Datum die Wahl, soweit dies nicht nach den Festlegungen des Staatsministeriums den Schülerinnen und Schülern überlassen bleiben soll. [3]Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden. [4]Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

(4) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

(5) [1]Während der Prüfung führen mindestens zwei Lehrkräfte die Aufsicht. [2]Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer Aufsicht führenden Lehrkraft verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin oder einem Schüler erteilt werden.

§ 30 Mündliche Prüfung

(1) [1]In den Fächern Deutsch und Englisch finden verpflichtende mündliche Prüfungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums statt. [2]Sie bilden einen Teil der schriftlichen Prüfung. [3]Die Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung. [4]Wurde statt dem Fach Englisch eine Ersatzfremdsprache genehmigt, findet in der Ersatzfremdsprache keine verpflichtende mündliche Prüfung statt.

(2) [1]Schülerinnen und Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung – § 29 Abs. 1, außer in den Fächern Englisch und Deutsch –, wenn sich im Fach Mathematik die Note der schriftlichen Prüfung – im Fach Übungsunternehmen die Note aus schriftlicher und praktischer Prüfung – und des Jahresfortgangs um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen Vorrückungsfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

[2]Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Noten verschiedener Fächer herbeigeführt, entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung. [3]Die mündliche Prüfung in einem sonstigen Vorrückungsfach, das nicht Prüfungsfach ist, kann durch die Schule vor die schriftliche Prüfung vorgezogen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler haben sich – ausgenommen in den Fächern Englisch und Deutsch – der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Jahresfortgangsnoten und die Note der schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik – im Fach Übungsunternehmen die Note aus schriftlicher und praktischer Prüfung – nicht geklärt erscheint, es sei denn, der Prüfungsausschuss führt bereits von sich aus einen Ausgleich zwischen den Noten herbei.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. [2]Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung.

(5) Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(6) [1]Die mündliche Prüfung ist – ausgenommen in den Fächern Deutsch und Englisch – eine Einzelprüfung; diese erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff des Fachs unter besonderer Berücksichtigung der Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder der Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule. [2]Im Fach Englisch findet die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen statt und wird von einer Lehrkraft mit der Lehramtsbefähigung für Englisch abgenommen; diese erstreckt sich auf den gesamten Lehrstoff des Fachs. [3]Im Fach Deutsch findet die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit höchstens vier Prüflingen statt und wird von einer Lehrkraft mit der Lehramtsbefähigung für Deutsch abgenommen. [4]In den Vorrückungsfächern, die keine Prüfungsfächer sind, soll die mündliche Prüfung von der Lehrkraft abgenommen werden, die in der Abschlussklasse den Unterricht erteilt hat. [5]Die mündliche Prüfung dauert in den Fächern Deutsch und Englisch je Prüfling mindestens fünf Minuten; in den übrigen Fächern dauert sie je Fach mindestens zehn Minuten. [6]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen.

§ 31 Praktische Prüfung

[1]Im Fach Übungsunternehmen ist neben der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 eine praktische Prüfung nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums abzuleisten. [2]Die Prüfung beinhaltet die Bearbeitung einer betrieblichen Problemstellung des Übungsunternehmens durch die Schülerin oder den Schüler sowie ein anschließendes Prüfungsgespräch ausgehend von der gestellten Situation. [3]Das Prüfungsgespräch wird von zwei Lehrkräften abgenommen. [4]Es findet als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen statt und soll im Allgemeinen je Prüfling zehn Minuten dauern. [5]Bei der Bildung der Note der praktischen Prüfung im Fach Übungsunternehmen zählt die Bearbeitung der betrieblichen Problemstellung dreifach, das Prüfungsgespräch einfach. [6]§ 29 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 32 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. [2]Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von dem vorsitzenden Mitglied festgesetzt. [3]Die Leistungen in der praktischen Prüfung bewertet der Ausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird. [4]Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; im Fach Deutsch sowie bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen. [5]Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung werden den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben.

§ 33 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) [1]Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest.

(2) [1]Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Mathematik zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. [2]Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Deutsch wird die schriftliche und die mündliche Prüfung in einem Verhältnis von 4 : 1 gewertet. [3]Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Englisch ergibt sich die Prüfungsnote über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl, wobei die schriftliche und die mündliche Prüfung in einem Verhältnis von 3 : 1 gewertet wird. [4]Bei der Bildung der Prüfungsnote im Fach Übungsunternehmen ergibt sich die Prüfungsnote über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl aus der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 und der praktischen Prüfung gemäß § 31; die Note aus der schriftlichen Prüfung und der praktischen Prüfung zählt zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(3) [1]Die Gesamtnote wird in Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. [2]Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. [3]Bei einem Durchschnitt von n, 5 gibt jedoch die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, die Jahresfortgangsnote entspricht nach dem Urteil

des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach mehr als die Prüfungsnote. [4]In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(4) [1]Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. [2]Sie ist nicht bestanden bei

1. Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern nicht Notenausgleich nach § 34 gewährt wird,
2. Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern nicht Notenausgleich nach § 34 gewährt wird,
3. Gesamtnote 6 im Fach Deutsch.

(5) [1]Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden. [2]Bei einem Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder in die Jahrgangsstufe 11 der zweistufigen Wirtschaftsschule gilt die Schülerin oder der Schüler als Wiederholungsschülerin oder Wiederholungsschüler.

§ 34 Notenausgleich

(1) [1]Schülerinnen und Schülern mit Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern wird bei

1. Gesamtnote 1 in einem Vorrückungsfach oder
2. Gesamtnote 2 in zwei Vorrückungsfächern oder
3. mindestens Gesamtnote 3 in drei Vorrückungsfächern

Notenausgleich gewährt. [2]Notenausgleich ist ausgeschlossen bei Gesamtnote 6 im Fach Deutsch sowie bei Schülerinnen und Schülern, die neben der Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach oder Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern in einem weiteren Vorrückungsfach Gesamtnote 5 oder 6 erhalten haben.

(2) Konnte wegen Unterrichtsausfalls in einem Vorrückungsfach eine Gesamtnote nicht festgesetzt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob dieses Fach unter Berücksichtigung der letzten Jahresfortgangsnote zum Notenausgleich herangezogen werden kann.

§ 35 Abschlusszeugnis

(1) [1]Der Wirtschaftsschulabschluss wird durch ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster nachgewiesen. [2]§ 25 Abs. 1, 6 sowie 8 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) [1]Das Abschlusszeugnis soll eine allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers enthalten, die von der Klassenkonferenz vorgeschlagen wird. [2]§ 25 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Noten aus den Modulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. [2]Auf Antrag wird in das Abschlusszeugnis die Note eines Fachs, das vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurde, mit der Fußnote „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe … übernommen.“ übernommen. [3]Die aus früheren Jahrgangsstufen übernommenen Noten bleiben bei der Entscheidung über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses außer Betracht.

(4) Schülerinnen und Schüler, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Leistungen der Abschlussprüfung und folgende Bemerkung enthält: „Die Schülerin/Der Schüler hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen.“

(5) Über die Zeugnisse nach Abs. 1 und 4 beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 36 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) [1]Die Abschlussprüfung darf zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. [2]Will die Schülerin oder der Schüler zu diesem Zweck die letzte Jahrgangsstufe wiederholen, darf dies grundsätzlich nur im unmittelbar folgenden Schuljahr geschehen und bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Regierung.

§ 37 Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 38 Nachholung der Abschlussprüfung

(1) [1]Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt – spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Prüfungsteiles – nachholen. [2]Den Zeitpunkt für die Nachholung bestimmt die Regierung. [3]Diese kann eine Schule ihres Aufsichtsbezirks mit der Abnahme der Prüfung beauftragen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Regierung.

§ 39 Unterschleif

[1]Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. [2]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. [3]Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. [4]In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. [5]Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen. [6]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2 Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 40 Allgemeines

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Wirtschaftsschulabschluss oder einen anderen mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayEUG nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Wirtschaftsschule zugelassen werden.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen im Fach Englisch unmittelbar vor der schriftlichen Prüfung einige Unterrichtsstunden in einer Abschlussklasse besuchen.

(3) Es gelten die §§ 27 bis 39, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 41 Zulassung

(1) Die Zulassung ist bis spätestens 1. Februar bei der öffentlichen Wirtschaftsschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,

2. das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,

3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,

4. eine verbindliche Erklärung über die gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 gewählten Prüfungsfächer,

5 . eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßem Wirtschaftsschulbesuch möglich wäre,

2. die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat oder

3. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Zulassung nicht fristgemäß beantragt oder

2. nicht die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen vorlegt.

(5) [1]Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich. [2]Die Regierung kann die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen öffentlichen Wirtschaftsschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

(6) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§ 42 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer gemäß § 29 Abs. 1, die praktische Prüfung auf die Fächer gemäß § 31.

(2) [1]Die Bewerberinnen und Bewerber können in den Fächern der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Englisch zusätzlich in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. [2]Der Antrag zu einer freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung einzureichen.

(3) [1]Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. das Fach Englisch,

2. das Fach Deutsch,

3. ein weiteres Pflichtfach und

4. ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.

[2]In den Fächern, in denen gemäß Satz 1 Nr. 3 und 4 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag des Prüflings eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

(4) [1]Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der letzten Jahrgangsstufe und dauert je Fach mindestens 15 Minuten. [2]Bei der mündlichen Prüfung soll, unbeschadet der notwendigen Behandlung anderer Stoffgebiete, auch auf Lehrplanthemen der letzten Jahrgangsstufe eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. [3]Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Stoffgebieten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

(5) Abweichend von Abs. 4 gilt für die mündliche Prüfung im Fach Englisch § 30 Abs. 6 Satz 2 und im Fach Deutsch § 30 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

§ 43 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) [1]Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. [2]In den Fächern nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ergeben sich die Zeugnisnoten nach § 33 Abs. 2 entsprechend. [3]Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 2 ergibt sich die Zeugnisnote aus den gleichgewichteten Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung; im Zweifel überwiegt die schriftliche Prüfung.

(2) [1]Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. [2]Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob und gegebenenfalls für welche Jahrgangsstufe die nichtbestandene Abschlussprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung in eine Wirtschaftsschule gewertet werden kann.

(3) [1]Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im fünften Fach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. [2]Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Wurde die Zulassung zur Abschlussprüfung durch Täuschung erlangt, ist nach § 39 zu verfahren.

§ 44 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden.

(2) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.

(3) Bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben wirken Lehrkräfte der staatlich genehmigten Ersatzschule mit.

(4) [1]In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der staatlich genehmigten Ersatzschule als Mitglied, nicht aber als vorsitzendes Mitglied berufen werden, soweit sie eine für Wirtschaftsschulen geeignete Lehramtsbefähigung besitzt oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist. [2]Sie soll, soweit Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses mitwirken.

(5) Entscheidungen nach Abs. 2 und 4 trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 45 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 30. Dezember 2009

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Anlage 1 (zu § 11)

Stundentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule mit Vorklasse

Jahrgangsstufe	Vorklasse	7	8	9	10	Gesamt Jahrgangsstufen 7 – 10
Religionslehre[1)]	2	2	2	2	2	8
Deutsch	5	4	4	4	4	16
Englisch	5	5	4	3	4	16
Mathematik	6	4	4	3	4	15
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	2	2	8
Mensch, Umwelt, Technik	3	3	3	–	–	6
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	2	–	–	4
Ökonomische Bildung[2)]	2	6	7	–	–	13
Digitale Bildung	1			–	–	
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Übungsunternehmen[3), 4)]	–	–	–	6	6	12
Wirtschaft Aktuell	–	–	–	2	–	2
Modul 1[5)]	–	–	–	2	2	4
Modul 2[5)]	–	–	–	2	2	4
Modul 3[5)]	–	–	–	2	2	4
Gesamt	**30 + 2**	**30 + 2**	**30 + 2**	**30 + 2**	**30 + 2**	**120 + 8**

[1)] **[Amtl. Anm.:]** Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Die Fachpraktischen Tätigkeiten in Jahrgangsstufe 8 sind ein verpflichtender Teil des Faches Ökonomische Bildung. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Ökonomische Bildung ein.

[3)] **[Amtl. Anm.:]** Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

[4)] **[Amtl. Anm.:]** Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

[5)] **[Amtl. Anm.:]** Über die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind Module aus dem naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von insgesamt mindestens vier Stunden zu belegen.

Anlage 2 (zu § 11)

Stundentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
Religionslehre[1)]	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	4	3	4	11

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt
Mathematik	4	3	4	11
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	6
Mensch, Umwelt, Technik	3[2)]	–	–	3
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2
Ökonomische Bildung[3)]	7[2)]	–	–	7
Digitale Bildung		–	–	
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Übungsunternehmen[4), 5)]	–	6	6	12
Wirtschaft Aktuell	–	2	–	2
Modul 1	–	2	2	4
Modul 2	–	2	2	4
Modul 3	–	2	2	4
Gesamt	**30 + 2**	**30 + 2**	**30 + 2**	**90 + 6**

[1)] **[Amtl. Anm.:]** Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** In der Jahrgangsstufe 8 ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Ökonomische Bildung/Digitale Bildung sowie Mensch, Umwelt, Technik zu verschieben.

[3)] **[Amtl. Anm.:]** Die Fachpraktischen Tätigkeiten in Jahrgangsstufe 8 sind ein verpflichtender Teil des Faches Ökonomische Bildung. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Ökonomische Bildung ein.

[4)] **[Amtl. Anm.:]** Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

[5)] **[Amtl. Anm.:]** Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

Anlage 3 (zu § 11)

Stundentafel für die zweistufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	10	11	Gesamt
Religionslehre[1)]	1	1	2
Deutsch	4	4	8
Englisch	4	4	8
Mathematik	4	4	8
Politik und Gesellschaft	2	–	2
Ökonomische Bildung	6	6	12
Digitale Bildung			
Übungsunternehmen[2), 3)]	6	6	12
Wirtschaft Aktuell	–	2	2
Sport	1[4)]	1[4)]	2
Modul 1	2	2	4
Modul 2	2	2	4
Gesamt	**32**	**32**	**64**

[1] **[Amtl. Anm.:]** Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

[2] **[Amtl. Anm.:]** Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 10 und 11 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Falls von der jeweiligen Schule gewünscht, kann der Sportunterricht auch in einem Schuljahr gebündelt werden.

Anlage 4 (zu § 11)

4.1 Stundentafel mit Lehrereinsatz für die vierstufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	**7**	**8**	**9**	**10**	**Gesamt**	**LK WS**	**LK MS**
Religionslehre[1]	2	2	2	2	8	8	–
Deutsch	5	4	4	4	17	17	–
Englisch	5	4	3	4	16	16	–
Mathematik	4	4	3	4	15	15	–
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	2	8	8	–
Mensch, Umwelt, Technik	2[2]	3[2]	–	–	5	5	–
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	–	–	4	–	4
Ökonomische Bildung[3]	6[2]	7[2]	–	–	13	13	–
Digitale Bildung			–	–			
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8	–	8 + 8
Übungsunternehmen[4], [5]	–	–	6	6	12	12	–
Wirtschaft Aktuell	–	–	2	–	2	2	–
Modul 1[6]	–	–	2	2	4	4	–
Modul 2[6]	–	–	2	2	4	4	–
Modul 3[6]	–	–	2	2	4	4	–
Gesamt	**30 + 2**	**30 + 2**	**30 + 2**	**30 + 2**	**120 + 8**	**108**	**12 + 8**

[1] **[Amtl. Anm.:]** Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

[2] **[Amtl. Anm.:]** In den Jahrgangsstufen 7 und 8 ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Ökonomische Bildung/Digitale Bildung sowie Mensch, Umwelt, Technik zu verschieben.

[3] **[Amtl. Anm.:]** Die Fachpraktischen Tätigkeiten in Jahrgangsstufe 8 sind ein verpflichtender Teil des Faches Ökonomische Bildung. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Ökonomische Bildung ein.

[4] **[Amtl. Anm.:]** Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

[5] **[Amtl. Anm.:]** Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

[6] **[Amtl. Anm.:]** Über die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind Module aus dem naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von insgesamt mindestens vier Stunden zu belegen.

4.2 Stundentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre[1)]	2	2	2	6	6	–
Deutsch	4	4	4	12	12	–
Englisch	4	3	4	11	11	–
Mathematik	4	3	4	11	11	–
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	2	2	6	6	–
Mensch, Umwelt, Technik	3[2)]	–	–	3	3	–
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2	–	2
Ökonomische Bildung[3)]	7[2)]	–	–	7	7	–
Digitale Bildung		–	–			
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6	–	6 + 6
Übungsunternehmen[4), 5)]	–	6	6	12	12	–
Wirtschaft Aktuell	–	2	–	2	2	–
Modul 1	–	2	2	4	4	–
Modul 2	–	2	2	4	4	–
Modul 3	–	2	2	4	4	
Gesamt	**30 + 2**	**30 + 2**	**30 + 2**	**90 + 6**	**82**	**8 + 6**

[1)] **[Amtl. Anm.:]** Im Fall des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik/Islamischer Unterricht.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** In der Jahrgangsstufe 8 ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Ökonomische Bildung/Digitale Bildung sowie Mensch, Umwelt, Technik zu verschieben.

[3)] **[Amtl. Anm.:]** Die Fachpraktischen Tätigkeiten in Jahrgangsstufe 8 sind ein verpflichtender Teil des Faches Ökonomische Bildung. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Ökonomische Bildung ein.

[4)] **[Amtl. Anm.:]** Die Fachpraktischen Tätigkeiten in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind ein verpflichtender Teil des Faches Übungsunternehmen. Die Note aus den Fachpraktischen Tätigkeiten fließt als Teilleistung in das Fach Übungsunternehmen ein.

[5)] **[Amtl. Anm.:]** Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens zwei Stunden Digitale Bildung enthalten.

Anlage 5
(aufgehoben)

Anlage 6
(aufgehoben)

Anlage 7
(aufgehoben)